

## Beratungsvorlage VTS/060/2015

Amt: Haupt- und Personalamt

---

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales	21.07.2015	N - Vorberatung	
Gemeinderat	28.07.2015	Ö - Beschlussfassung	

### **Gemeinsames amtliches Mitteilungsblatt Freudenstadt Vorstellung der Eckdaten, Ausschreibung und Entwurf eines Redaktionsstatuts**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt zur Umsetzung des Beschlusses zur Einführung eines gemeinsamen Mitteilungsblattes für Freudenstadt (Kernstadt und alle Stadtteile) eine öffentliche Ausschreibung der Leistung durchzuführen.  
Dem Entwurf des Redaktionsstatuts wird zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**  Ja  Nein

Gesamtkosten: Euro

#### **Finanzierung:**

Verwaltungshaushalt 2015  
Haushaltsstelle: Euro

Vermögenshaushalt 2015  
Haushaltsstelle: Euro

## **Beratungsvorlage VTS/060/2015**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat beschlossen, für Freudenstadt (Kernstadt und alle Stadtteile) ein gemeinsames amtliches Mitteilungsblatt einzuführen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die weiteren Schritte einzuleiten.

Vorausgegangen war eine Beteiligung der Ortschaftsräte Wittlensweiler, Dietersweiler, Kniebis, Musbach, Igelsberg und Grüntal-Frutenhof, welche beschlossen haben, zu Gunsten eines gemeinsamen Mitteilungsblattes ihre örtlichen Mitteilungsblätter aufzugeben.

Mit einem gemeinsamen Veröffentlichungsorgan soll der Stadtverwaltung ein neues und wichtiges Instrument im Innenmarketing zur Verfügung stehen. Die Bürgerschaft soll neben den amtlichen Bekanntmachungen auch über wichtige Themen wie zum Beispiel Informationen über anstehende Baumaßnahmen, Veranstaltungen, Beteiligungsprozesse, usw. informiert werden.

Amtliche Bekanntmachungen und andere Informationen der Stadtverwaltung erreichen so zuverlässig alle Bürgerinnen und Bürger in der Gesamtstadt. Die Verwaltung erhielt den Auftrag, einen Leistungskatalog für das gemeinsame Amtsblatt zu erarbeiten. Der nachstehende Leistungskatalog soll im VTS und im Gemeinderat beraten werden. Danach erfolgt nochmals eine Beteiligung der Ortschaftsräte. Diese Festlegungen werden dann Grundlage für eine durchzuführende Ausschreibung. Der erste Erscheinungstermin ist nach derzeitigem Stand für das 1. Quartal 2016 vorgesehen.

### Leistungskatalog für das Amtsblatt:

- Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Freudenstadt.
- Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel gibt es mindestens 48 bis 50 Ausgaben pro Kalenderjahr.
- Das Amtsblatt ist für alle Haushalte (Kernstadt und alle Stadtteile) kostenlos.
- Der Umfang beträgt 16 bis 20 Seiten (zuzüglich Anzeigenseiten), Kernstadt 2 bis 4 Seiten, pro Ortsteil 2 Seiten, Titel und Redaktion erste Seite.
- Der Erscheinungstag ist der Freitag oder der Samstag, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird.
- Auflage: 10.500 Stück (Anzahl der Haushalte in Freudenstadt).
- Format: DIN A 4 geheftet oder Tabloid.
- Farbe: Alle Seiten im Amtsblatt erscheinen 4-farbig.
- Inhalt: Titelseite, Amtlicher Teil, Kirchliche Nachrichten, Vereinsnachrichten, Informationen aus dem im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Anzeigenteil.
- Der Anzeigenverkauf ist alleinige Sache des Anbieters. Ein Anzeigenspiegel wird gefordert.
- Separate Verteilung des Amtsblattes (am Freitag) oder Verteilung gemeinsam mit einem anderen „Wochenblatt“, in diesem Fall aber nicht eingelegt.

### Kostenaspekte:

- Der bisherige Kostenaufwand für die Stadtverwaltung für amtliche Bekanntmachungen betrug rund 18.000 Euro jährlich.
- Preisanfragen aus dem Jahr 2014 ergaben Kostenmitteilungen zwischen ca. 960 Euro bis 1060 Euro pro Ausgabe (bei einer 16-seitigen Ausgabe und 40 Ausgaben im Jahr.)

## **Beratungsvorlage VTS/060/2015**

- Damit ist davon auszugehen, dass die jährlichen Gesamtkosten bei ca. 50.000 Euro liegen werden, weshalb eine öffentliche Ausschreibung stattfinden muss.
- Für die Bearbeitung der Redaktionsaufgaben (Entgegennahme, Prüfung und Freigabe der Beiträge für das Mitteilungsblatt, Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Verlag, usw.) ist nach derzeitigem Stand der Verwaltung und auch nach Anfragen und Angaben von anderen Städten und Gemeinden eine Personalstelle von mindestens 0,5 Stellen erforderlich.

### Festlegung / Vorgabe eines „Content Management Systems (CMS)“:

Denkbar wäre auch die Festlegung auf ein konkretes System der praktischen redaktionellen Umsetzung des Amtsblattes.

Hierzu bieten einzelne Verlage sogenannte „Content Management Systeme“ an. Dort laufen Texte und Bilder nicht bei der Verwaltung auf, sondern diese können über ein CMS direkt vom eigenen PC ins Verlagssystem online eingegeben werden. Dies betrifft die eigene Verwaltung ebenso wie die örtlichen Vereine, die Kirchen, die Fraktionen, usw.

Diese Beteiligten / Berechtigten können ihre Texte über einen eigenen Zugang direkt in das System des Verlags einpflegen. Dabei können für alle Berechtigten Textkontingente seitens der Stadtverwaltung vorgegeben werden. Die Korrektur erfolgt durch den Verlag und die abschließende Prüfung und Freigabe durch die Stadt. Dies wäre für die Verwaltung vom personellen Aufwand her die einfachste Umsetzungsvariante.

Mit der Vorgabe einer solchen Dienstleistungskonzession würde die Stadtverwaltung klar vorgeben, dass vom Anbieter eine für die Stadtverwaltung insgesamt kostengünstige Abwicklung des Projektes gefordert wird. Erstellung, Druck, Vertrieb und Verteilung müssten vom Verlag komplett oder weitestgehend über Anzeigen finanziert werden.

Vorgespräche mit verschiedenen Anbietern haben bereits ergeben, dass man davon ausgehen muss, dass eine Komplettfinanzierung des Amtsblattes über Anzeigen von keiner Seite geleistet werden kann. Ein Eigenanteil der Stadt pro Ausgabe wird unumgänglich sein, unabhängig vom System der Umsetzung.

An dieser Stelle wird noch auf die Problematik hingewiesen, dass Gespräche mit dem ANZEIGER und dem SCHWARZWÄLDER BOTEN vorab ergeben haben, dass beide Anbieter eine für die Stadtverwaltung kostenfreie Realisierung nicht umsetzen können und auch kein für Mitteilungsblätter geeignetes CMS haben.

Bei diesen Anbietern und deren Abwicklungssystemen wird damit mehr Aufwand für die Entgegennahme, Bearbeitung und Freigabe der Beiträge bei der Verwaltung liegen, was sich wiederum personell auswirken wird, denn hier würden die Berichte nach derzeitigem Informationsstand direkt bei der Verwaltung bzw. der Redaktionsleitung der Stadt auflaufen.

Bei der Forderung eines CMS hätten die beiden Freudenstädter Verlage im Prinzip kaum eine Chance, ein konkurrenzfähiges Angebot abzugeben, es sei denn, sie führen ein entsprechendes System ein.

Mit der öffentlichen Ausschreibung haben aber auch die beiden Freudenstädter Verlage die Möglichkeit, ein konkurrenzfähiges Angebot abzugeben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Leistung „gemeinsames Amtsblatt“ mit der Forderung nach einem CMS-System auszuschreiben. Die Wertungskriterien werden anhand eines Punkte-

### **Beratungsvorlage VTS/060/2015**

systems von der Verwaltung festgelegt und gewichtet. So haben alle Teilnehmer die Möglichkeit ihr Angebot abzugeben. Je nachdem wie hoch das CMS gewertet wird, können auch Anbieter ohne CMS aber mit weit günstigerem Preis zum Zuge kommen. (Ähnlich wurde es bei der Bewertung und dem Punktesystem bei der Ausschreibung des neuen Feuerwehrfahrzeugs gemacht).

#### Anpassung der Satzung der Stadt Freudenstadt über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung:

Im Zuge der Einführung eines gemeinsamen Mitteilungsblattes wird es erforderlich, die bestehende Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung anzupassen bzw. zu ändern.

Dort ist bislang noch geregelt, dass Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt wie folgt erfolgen: „(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Freudenstadt werden im Schwarzwälder Boten – Freudenstädter Kreiszeitung – eingerückt. (2) Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag der Tageszeitung. Die Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Erscheinungstags dieser Zeitung als vollzogen...“

Vor Einführung eines gemeinsamen Amtsblatts ist daher eine entsprechende Neufassung der Satzung erforderlich und zu bestimmen, dass öffentliche Bekanntmachungen ab dem Einführungszeitpunkt über das gemeinsame Amtsblatt erfolgen. Ferner ist dann noch der Name für das Amtsblatt festzulegen.